

BEBAUNUNGSPLAN NR.
 DER GEMEINDE FELDKIRCHEN, LKR. BAD AIBLING
 FÜR DAS GEBIET
 FELDKIRCHEN - OST

M = 1: 1000

DRUCKMÜHL, DEN 10. 3. 64
 PLANUNG



GEORG STEMPLE
 BAUINGENIEUR BAD
 BRUCKMÜHL (AMMER)
 BAHNWEG 99, TEL. 307
J. Kempler

8152 Feldkirchen bei Westham
 (.i. Bürgermeister)

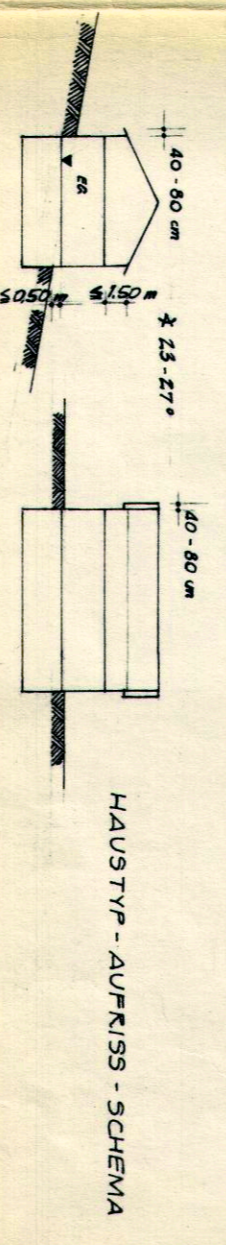
Die Gemeinde Feldkirchen b. W. erklart gemäß §§ 9 u. 10 BbauVO vom 23.6.1960 (MöBl. I S. 341), Art. 23 GO vom 25.1.1952 (BaySt. I S. 461), Art. 107 Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVB1. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (MöBl. I S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 28.12.1962, Nr. 1142-12500/63 diesen Bebauungsplan als
 S A T Z U N G .

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsöffentlich am 28.12.1963 durch Zeitung von den ... bekanntgemacht.
 Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern in der Gemeindefanzelle vom 14.12.1963, Bis ... aufzulegen. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BbauVO rechtsverbindlich.
 Feldkirchen, den 23. Februar 1964

Zielhenerklärungen:

A. Festsetzungen:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Strassen-...begrenzungslinie
- zwangsweise Baulinie
- Flächen für Garagen
- höchstzulässig Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss - (hüchst hochstrichlich $4,50\text{ m}$) - mit bindender Firstrichtung
- höchstzulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss - mit bindender Firstrichtung
- öffentliche Verkehrsflächen
- Breite der Straßen und Vorgartenflächen



B. Hinweise:

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Masserleitung (Gemeinde)
- Kanalisationsleitung (Gemd.)
- (Stromanschlüsse entspr. Anordnung des Bl.-Vers.-Unternehmens Feldkirchen)
- Grundwasser tritt in Baulöcher nicht auf
- Gelände entspr. den eingetr. Höhenlinien ansteigend
- Untergrund: ca. 40 cm Humus, darunter Sand-, Kies- u. Lehmschichten

C. Weitere Festsetzungen:

- Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- Zulässig sind daher nur die in § 4, 12 u. 13 BauVO genannten Vorhaben.
- Nebenanlagen gem. § 14 BauVO sind nicht zulässig.
- Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen einschließlich der Flächen für Garagen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 der Bayer. Bauordnung verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstückskörper (bzw. Flächen für Garagen) sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichtbeachtung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
- Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksstellen ausgewiesenen Flächen erstellt werden, ist Grenzabstände festgesetzt. Doppelgaragen müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.
- Die Errichtung von Wohnhäusern ist untersagt.
- Als Grundrissform für Einzelhäuser ist ein Rechteck zu verwenden; die längere Seite des Rechtecks muß parallel zur Firstrichtung liegen.
- Die Dächer der Hauptgebäude sind einheitlich mit ortstypischem Material wie Pfannen, Falzziegel oder Frankfurter Pfannen einzudecken.
- Kellergruben sind nicht gestattet - AUSSER IN HAUSEN, die aus baulichen Gründen (z. B. wegen der Baulandverhältnisse) eine Tiefe von 1,20 m nicht überschreiten; sie sind als Handzeichnungen auszuführen.
- Nachrichtl. Nr. 12500/63